

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 6 - Kompetenzzentrum Bildung, Generationen und Kultur

Zahl:	6-LS-11/58-2011	Betreff:	
Gesetzliche Grundlage	LLDG, MSchG, VKG	Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung der Landeslehrer; Stand: 1.9.2011	
Auskünfte:	Helga Zandonella: 050 536 16025		
Erght an:	Alle landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in Kärnten, die Abteilung 10 im Hause		

Mit diesem Schreiben möchten wir den SchulleiterInnen und LehrerInnen alle Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung mit ihren Auswirkungen zur Kenntnis bringen (**Stand: 1. September 2011**).

1. Lehrpflichtermäßigung gemäß § 44 Abs. 1 LLDG:

1.1. Aus Krankheitsgründen:

- 1.1.1. **Grundlage** bildet eine von der Dienstbehörde veranlasste **amtsärztliche Untersuchung**. **Grundsatz:** Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn aus medizinischer Sicht zu erwarten ist, dass mit Hilfe der Lehrpflichtermäßigung die uneingeschränkte Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wieder erlangt wird. **Sie ist im Gesamtausmaß von höchstens 2 Jahren zulässig.**
- 1.1.2. Das wöchentlich tatsächlich zu haltende Stundenausmaß wird vom Dienstgeber bescheidmäßig festgesetzt, beträgt jedoch mindestens die Hälfte der vollen Unterrichtsverpflichtung.
- 1.1.3. Der Bezug wird um das prozentuelle Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung, höchstens jedoch um 25 % gekürzt.
- 1.1.4. Volle Anrechnung des Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuss. **Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge** bezahlt werden („Altersteilzeit“).
- 1.1.5. Der Personenkreis darf nicht zu Mehrdienstleistungen herangezogen werden.

1.2. Im öffentlichen Interesse:

- 1.2.1. Die Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über das Ausmaß der Ermäßigung und über die besoldungsrechtlichen Konsequenzen.
- 1.2.2. Volle Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge und den Ruhegenuss. **Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge** bezahlt werden („Altersteilzeit“).

2. Lehrpflichtermäßigung gem. § 45 LLDG aus beliebigem Anlass:

- 2.1. **Begründung und Frist:** Anträge müssen nicht begründet werden und sind bis spätestens 31. Mai einzubringen.
- 2.2. Es besteht **kein Rechtsanspruch**, die Genehmigung erfolgt nur, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

- 2.3. **Ausmaß:** Die Unterrichtsverpflichtung kann auf jedes Ausmaß unter der Vollbeschäftigung, höchstens jedoch auf die Hälfte ermäßigt werden. Die Bedürfnisse der Schule müssen berücksichtigt werden.
- 2.4. Keine Altersgrenze.
- 2.5. Landeslehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Mehrdienstleistungen über ihre reduzierte Unterrichtsverpflichtung hinaus herangezogen werden. Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist mit Zustimmung des Landeslehrers möglich.
- 2.6. Die Bezüge gebühren im Verhältnis des Beschäftigungsausmaßes zur Vollbeschäftigung.
- 2.7. Volle Anrechnung des Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge und als ruhegenussfähige Dienstzeit. **Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge** bezahlt werden („Altersteilzeit“).
- 2.8. Bei Schwangerschaft wird die Lehrpflichtermäßigung von Amts wegen mit Eintritt der achtwöchigen Schutzfrist vor der Entbindung aufgehoben; die Bezüge gebühren ab diesem Zeitpunkt wieder im vollen Ausmaß.
- 2.9. **Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung** ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner beantragten allfälligen Änderung durch die Dienstbehörde **dauernd wirksam**; ein **Rechtsanspruch auf Änderung besteht jedoch nicht**.

3. Lehrpflichtermäßigung gem. § 46 LLDG 1984 zur Betreuung eines Kindes:

- 3.1. Es besteht **Rechtsanspruch** auf Lehrpflichtermäßigung zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Landeslehrer und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommt.
- 3.2. Die Lehrpflichtermäßigung ist nur zulässig, wenn das Kind dem Haushalt des Landeslehrers angehört und noch nicht schulpflichtig ist und der Landeslehrer das Kind überwiegend selbst betreuen will.
- 3.3. Antragsfrist: spätestens 2 Monate vor Wirksamkeitsbeginn.
- 3.4. Dauer: Frühestens ab dem Ende des Beschäftigungsverbotes (8 Wochen nach Entbindung) bis längstens zum Schuleintritt des Kindes (keine Obergrenzenregelung).
- 3.5. Die Punkte 2.3 bis 2.8. sind anzuwenden.
- 3.6. **Ausnahme zu Punkt 2.3:** Es besteht ein **Rechtsanspruch** zur Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung **unter die Hälfte** der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Unterrichtsverpflichtung **für die Dauer des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld**.

4. Teilzeitbeschäftigung nach § 15h Mutterschutzgesetz 1979 bzw. § 8 Väter-Karenzgesetz:

- 4.1. **Dauer:**
 - 4.1.1. Der **Rechtsanspruch** auf Teilzeitbeschäftigung besteht **längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres** bzw. einem späteren Schuleintritt ihres Kindes. Dies allerdings nur, wenn folgende **Bedingungen** erfüllt sind:
Das **Dienstverhältnis muss** zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilzeitbeschäftigung **ununterbrochen drei Jahre gedauert haben**.

Das Kind muss im **gemeinsamen Haushalt** leben (wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht, muss zumindest das Obsorgerecht nach den einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sein).

Der andere Elternteil darf sich **nicht gleichzeitig in Karenz** befinden (die gleichzeitige Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung durch den anderen Elternteil ist hingegen zulässig).

Sollte das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antrittes der Teilzeitbeschäftigung nicht ununterbrochen drei Jahre gedauert haben, kann die Dienstbehörde in diesem Fall eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes gewähren.

4.1.2. **Mütter** können die **Teilzeitbeschäftigung frühestens im Anschluss an das Beschäftigungsverbot**

- wenn das Beschäftigungsverbot mit Beginn oder während der Haupt-, Weihnachts-, Semester-, Oster- oder Pfingstferien endet – nach Ablauf der Ferien oder
- wenn nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Dienst wegen Krankheit (Unglücksfall) nicht angetreten werden kann – nach dem Ende der Dienstverhinderung

antreten.

4.1.3. **Väter** können die **Teilzeitbeschäftigung frühestens nach Ablauf des Beschäftigungsverbotes der Mütter** oder

- wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist – nach Ablauf von acht bzw. – bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen – 12 Wochen nach der Geburt des Kindes beginnen.

4.1.4. Die Teilzeitbeschäftigung muss **mindestens drei Monate** dauern und muss **nicht direkt an die Karenz MSchG/VKG anschließen**.

4.2. **Ausmaß:**

4.2.1. **LehrerInnen** können eine Teilzeitbeschäftigung **im Ausmaß zwischen 50 % und 100 %** der vollen Jahresnorm in Anspruch nehmen. **Für die Zeit, während der Kinderbetreuungsgeld gebührt**, besteht allerdings ein Anspruch auf Herabsetzung der Jahresnorm **auch unter die Hälfte** des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes.

4.3. **Antragsfrist:**

Soll die Teilzeitbeschäftigung bereits im Anschluss an die Schutzfrist in Anspruch genommen werden, ist diese Absicht einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung **bis zum Ende der Schutzfrist (Mutter) bzw. spätestens acht Wochen nach der Geburt (Vater)** dem Dienstgeber bekannt zu geben.

Sollte der Wunsch bestehen, die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten (z.B. nach einer Karenz bis zum ersten Lebensjahr des Kindes), müssen die Dauer, das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung **bis spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn** schriftlich gemeldet werden.

- **Pro Elternteil und Kind** ist nur eine **einmalige Inanspruchnahme** zulässig, die **gleichzeitige Inanspruchnahme durch beide Elternteile ist im Höchstausmaß zulässig**, die **gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz und Teilzeit** für dasselbe Kind ist jedoch **nicht** möglich !
- Die Lehrkraft, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, hat das **Recht, einmal sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage), als auch deren vorzeitige Beendigung zu verlangen**.
- Die **Teilzeitbeschäftigung endet** für beide Elternteile vorzeitig **mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz /dem Väter Karenzgesetz für ein weiteres Kind**.
- Volle Anrechnung des Zeitraumes für die Vorrückung in höhere Bezüge; bei BeamtInnen auch als ruhegenussfähige Dienstzeit. **Keine Auswirkung auf den Ruhegenuss, wenn volle Pensionsbeiträge** bezahlt werden („Altersteilzeit“).

- Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Lehrkraft Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

5. Grundsätze für alle Teilzeitregelungen nach den Punkten 2.3 und 4:

- 5.1. **SchulleiterInnen** sind von der Teilzeitregelung gemäß Pkt. 2 **ausgenommen**.
- 5.2. Das Ausmaß der Lehrpflichtermäßigung nach den Punkten 2, 3 und 4 ist flexibel gestaltet. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, die Unterrichtsverpflichtung tatsächlich auf das halbe Ausmaß reduziert zu erhalten. Es wird auf jeden Fall auf die Bedürfnisse der Schule Rücksicht zu nehmen sein.
- 5.3. **Ausnahme:** Es besteht ein Rechtsanspruch auf Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung unter die Hälfte der für Vollbeschäftigung vorgesehenen Unterrichtsverpflichtung für die Dauer des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld.
- 5.4. **Beamtete Landeslehrer**, die **vor dem 31. 12. 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen** worden sind können gemäß § 116 d Abs. 3 des Gehaltsgesetzes den **Antrag** stellen, dass die **Pensionsbeiträge auch von den** während der Teilzeitbeschäftigung **entfallenden Bezügen und Sonderzahlungen** entrichtet werden. Diese Maßnahme kann immer nur **ab 1. September für ein ganzes Schuljahr** wirksam werden.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG.
- 5.5. Der Beginn jedes Zeitraumes mit Teilzeitregelung nach diesem Erlass sowie die Aufnahme des Dienstes mit voller Unterrichtsverpflichtung ist mit Dienstantrittsmeldung zu melden.

6. Teilzeitregelungen für Vertragslehrpersonen:

Bei Vertragslehrpersonen ist das Beschäftigungsausmaß grundsätzlich ein Bestandteil des Dienstvertrages.

Die Teilzeitregelungen nach dem Mutterschutzgesetz/Väterkarenzgesetz gemäß Pkt. 4 gelten auch für Vertragslehrpersonen. Eine Lehrverpflichtermäßigung gemäß Pkt. 2 und 3 kann mit der Dienstbehörde vereinbart werden.

Klagenfurt, am 13.09.2011
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerhild Hubmann